

15.02.95

**Antrag
des Landes Hessen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung erhöhter
Ozonkonzentrationen**

- Antrag der Länder Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein -

Punkt 5 der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

Artikel 2a

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

"Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. 1 S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Abs. 2 werden die Erläuterungen zu Zeichen 270 wie folgt gefaßt: "Es verbietet den Verkehr mit Kraftfahrzeugen nach Maßgabe von Rechtsverordnungen nach § 40 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes."
2. In § 45 Abs. 1d werden die Worte "von den Landesregierungen", der Klammerzusatz "(Smog-Verordnungen)" und die Wörter "bei Smog" gestrichen.
3. In § 45 Abs. 4 werden nach den Worten "bekanntgegeben werden" das Komma sowie die folgenden Worte "sofern das Aufstellen von Verkehrszeichen und -einrichtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist" gestrichen."

Begründung:

Mit der Anpassung der Erläuterung zum Verkehrszeichen wird gewährleistet, daß künftig alle Fallvarianten des § 40 des BImSchG eingeschlossen sind, auch der neu aufzunehmende Absatz 3.

...

1071/2/94

Da mit dem Gesetz erreicht werden soll, daß die Bundesregierung eine Ozon-Verordnung erläßt, müßten in § 45 Abs. 1d StVO auch die Worte "von den Landesregierungen" gestrichen werden.

Um zu erreichen, daß eine Bekanntgabe von Ozonalarm in jedem Fall über Hörfunk, Fernsehen und Tageszeitungen erfolgen kann, müßte § 45 Abs. 4 StVO in der vorgeschlagenen Form geändert werden. Eine Bekanntgabe nur über Hörfunk, Fernsehen und Tageszeitungen wären ansonsten nur zulässig, wenn das Aufstellen von Verkehrszeichen und -einrichtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich wäre. Hierüber ließe sich trefflich streiten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß Beschilderungen zwar nur mit sehr hoher Personal- und Kostenintensität sowie mit zeitlicher Verzögerung, gleichwohl aber möglich wäre.

Hinweis für Plenum:

Der Antrag ersetzt in Ziffer 6 der Drs. 1071/1/94 (zu Artikel 2a - neu - und 2b - neu - (§ 45 Abs. 1d StVO)) den dortigen Artikel 2a.